

**4944**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 249/2010 betreffend Schaffung  
einer kantonalen Rechtsgrundlage für das Verfahren  
der öffentlichen Ausschreibungen im Bildungswesen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. November 2012,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 249/2010 betreffend Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für das Verfahren der öffentlichen Ausschreibungen im Bildungswesen wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. November 2010 folgendes von Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, sowie den Kantonsräten Dieter Kläy, Winterthur, und Ralf Margreiter, Zürich, am 30. August 2010 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie kantonale Rechtsgrundlagen für Klarheit bei der öffentlichen Ausschreibung (Submission) bzw. bei der Vergabe von Aufträgen im Bildungswesen geschaffen werden können.

*Bericht des Regierungsrates:*

Die Bildungsmassnahmen der einzelnen Direktionen stützen sich auf unterschiedliche gesetzliche Grundlagen ab und sind auf verschiedene Bereiche und Zielgruppen ausgerichtet (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 41/2011 betreffend departhe-mentsübergreifende Koordination der staatlich geförderten Weiterbil- dungsmassnahmen im Bereich der Grundkompetenzen Erwachsener vom 3. Oktober 2012, Vorlage 4940).

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit der Volkswirtschaftsdirektion (AWA) richtet sich bei der Vergabe von arbeitsmarktlichen Massnah- men im Sinne von Art. 59 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (SR 837.0) und von § 8 des Einführungsgesetzes zum Ar- beitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (LS 837.1) nach der Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003 (LS 720.11).

Die überwiegende Mehrheit der Bildungsangebote fällt in den Zu- ständigkeitsbereich der Bildungsdirektion. Zum grossen Teil sind der Kanton oder die Gemeinden Träger der Bildungsinstitutionen – insbe- sondere im Volksschulbereich sowie im Bereich der Mittelschulen und Hochschulen – oder die Bildungsangebote werden durch nichtstaatli- che Trägerschaften angeboten. In diesen Bereichen fällt eine Aus- schreibung ausser Betracht. Im Bereich der Berufsbildung können hin- gegen Bildungsdienstleistungen auch im Auftrag des Kantons von Dritten angeboten werden.

Gemäss § 10 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) kann der Kanton Dritte mittels Leistungsvereinbarung mit der Füh- rung von nichtkantonalen Berufsfachschulen beauftragen. Dies ist hauptsächlich im Bereich der kaufmännischen Grundbildung der Fall, wo eine langjährige Tradition nichtstaatlicher Berufsfachschulen be- steht. Seit dem Inkrafttreten des EG BBG am 1. August 2009 wurden in diesem Bereich keine Ausschreibungen durchgeführt, weil der Kan- ton gemäss § 36 EG BBG beim Berufsfachschul- bzw. Berufsmaturi- tätsunterricht, der den Hauptteil der erbrachten Leistungen ausmacht, die ungedeckten anrechenbaren Aufwendungen trägt. Zudem gilt für das Lehrpersonal dieser Berufsfachschulen das kantonale Personal- recht (§ 21 EG BBG, vgl. auch ABI 2006, 1179 f.)

Im Bereich der beruflichen Grundbildung wurde seit Inkrafttreten des EG BBG die schulisch organisierte Grundbildung für Leistungs- sportlerinnen und Leistungssportler ausgeschrieben und an Dritte ver- geben (vgl. RRB Nr. 384/2011).

Ein grosser Teil der Bildungsdienstleistungen, die der Kanton nicht selber anbietet, sind dem Bereich der höheren Berufsbildung (§§ 27 und

28 EG BBG) sowie der berufsorientierten und allgemeinen Weiterbildung (§§ 31 und 32 EG BBG) zuzuordnen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass auf gesamtschweizerischer Ebene verschiedene Entwicklungen im Gange sind, die Auswirkungen auf den Weiterbildungsbereich des Kantons Zürich haben werden (vgl. Vorlage 4940 und die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 5/2011 betreffend die Weiterbildung im Kanton Zürich). Die Finanzierung der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung erfolgt zurzeit gestützt auf die Übergangsregelung gemäss § 22 der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 (VFin BBG; LS 413.312). Es ist vorgesehen, diese Übergangsregelung auf den 1. Januar 2013 durch ein neues Finanzierungsmodell abzulösen (Änderung von VFin BBG).

Für die Vergabe von Bildungsdienstleistungen im Bereich der Berufsbildung besteht in § 2 VFin BBG eine Rechtsgrundlage. Diese Bestimmung ist seit 1. Januar 2011 in Kraft. Darin sind die Vergabekriterien festgelegt, die sich von denjenigen der kantonalen Submissionsverordnung unterscheiden. Die Ausschreibung von Bildungsdienstleistungen gemäss VFin BBG ist nicht zwingend vorgeschrieben. So kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, wenn eine solche nicht sinnvoll erscheint, z. B. wenn die Kontinuität eines Bildungsangebotes wichtig ist. Es wurde eine flexible Regelung festgelegt, die es erlaubt, den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen (vgl. ABl 2010, 2659). Der Geltungsbereich der VFin BBG beschränkt sich auf Bildungsdienstleistungen gemäss EG BBG. Die Vergabe von Bildungsdienstleistungen an Dritte, die sich auf eine andere gesetzliche Grundlage abstützen, hauptsächlich jene nach AVIG, richtet sich nach der Submissionsverordnung.

Insgesamt herrscht die erforderliche Klarheit bei der Vergabe von Bildungsleistungen. Zusätzliche gesetzliche Grundlagen sind nicht erforderlich.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 249/2010 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Kägi Husi